

**Beschlussvorlage**

Abt. 1/343/2020

|                            |                   |                   |
|----------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Gremium / Ausschuss</b> | <b>Termin</b>     | <b>Behandlung</b> |
| <b>Gemeinderat</b>         | <b>21.07.2020</b> | <b>öffentlich</b> |

**Top Nr. 8**

**Erlass einer neuen Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)**

**Anlagen:**

Entschädigungssatzung Synopse

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erlässt die Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung). Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

**Begründung:**

Der Entwurf des neuen Satzungstextes wurde gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Zur besseren Verständlichkeit liegt eine Gegenüberstellung der Satzung aus dem Jahr 2014 und dem neuen Entwurf in der Anlage bei.

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen in dem Entwurf der neuen Satzung:

**zu § 1:**

Es wurde eine monatliche Technik-Pauschale bei ausschließlich digitalem Abruf der Sitzungsunterlagen in Höhe von monatlich 60 Euro (bei eigenem Endgerät) bzw. 20 Euro (Endgerät wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) neu eingefügt.

**zu § 2:**

Das Sitzungsgeld wurde nach sechs Jahren von bisher 40 Euro auf nunmehr 50 Euro je Sitzung angepasst. Fraktionssitzungen für die in die neue Amtsperiode gewählten Gemeinderatsmitglieder werden für die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung auch schon für den Monat April gewährt (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Der Nachweis der Sitzungsteilnahme erfolgt durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen durch die Bestätigung der Sitzungsleitung (§ 2 Abs. 3).

In § 2 Abs. 4 Satz 2 wurde klargestellt, dass im Falle der Vertretung der ersten Bürgermeisterin durch die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister keine gesonderte Entschädigung anfällt, da die Vertretung der ersten Bürgermeisterin durch die monatlich gewährten Pauschalentschädigung für den zweiten Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin abgegolten ist.

zu § 3:

Verdienstausschüttung kann für die ausgeübten Tätigkeiten (mit Ausnahme der Teilnahme an Fraktionssitzungen) auf Antrag gewährt werden. Die Höhe der Verdienstausschüttung für Selbständige und die Nachteilsentschädigung für Arbeiten im häuslichen Bereich wurde von 25 Euro auf 30 Euro je angefangene Stunde angepasst.

Die Ausführungen in § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 beruhen auf der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

zu § 5

Neu aufgenommen wurden die Modalitäten zur vierteljährlichen Auszahlung der Sitzungsgelder bzw. der Beantragung von Reisekosten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin